



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
- II/Gö -, 23.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.03.00335

Durchwahl
05116433341

Hannover
03.05.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“ im OT Uthwerdum, Entwurf hier: Beteiligung der Behördengem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Es wird begrüßt, dass bodenkundliche Detailuntersuchungen vorgenommen wurden. Den Untersuchungen liegen die fachlich relevanten Regelwerke und Normen zugrunde. Die vorgenommene Verbindung der bodenkundlichen Untersuchungen mit den archäologischen Prospektionsarbeiten ist sinnvoll. Aus der Kombination der unterschiedlichen Untersuchungsmethoden ergibt sich eine hinreichende Aufschlussdichte. Sofern nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich Bezüge im Folgenden auf die Unterlage zur Bodenkartierung.

Das grundsätzliche Vorkommen schutzwürdiger Böden wird mit den Untersuchungen bestätigt und weiter differenziert.

- So liegen Plaggeneschböden als Archive der Kulturgeschichte vor, die in einigen Bereichen Horizontmächtigkeiten des E-Horizonts von 90 cm erreichen (keine tiefer reichenden Untersuchungen; FL00/08 und FL00/10 in Anlage 5). An einer relevanten Anzahl von Untersuchungspunkten wird eine Mächtigkeit des Horizonts von 60 cm und mehr nachgewiesen, womit eine deutliche Ausprägung der Eschhorizonte vorliegt. Auch hier entspricht die in den Unterlagen angegebene Untersuchungstiefe teilweise der Mächtigkeit des E-Horizonts (FL1b/11, FL1b/12, FL1b/13). Die Eschböden liegen auch mit unterla-

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanzbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

gerten Podsolböden vor und dokumentieren somit die ursprüngliche Oberfläche vor dem intensiveren Eingriff des Menschen.

- Im Plangebiet liegen begrabene Podsole vor. Diese liegen allerdings weitgehend unter den Eschhorizonten. Inwiefern die Überdeckung durch Flugsande vorlag, die aufgrund der landschaftsgeschichtlichen Bedeutung die besondere Schutzwürdigkeit unterstreicht, ist unklar. Die Ausführungen in Kapitel 4.5.1 sowie die Datengrundlagen des LBEG deuten allerdings darauf hin. Die Aussage der Gutachter, dass die Böden teilweise gekappt sind, ist plausibel. Allerdings zeigen sie teilweise auch eine weitgehend vollständige Horizontabfolge (fAhe/B(s)h/...). Die Gutachter argumentieren, dass die Böden im Plangebiet und darüber hinaus weit verbreitet sind und deshalb kein besonderer Schutzbedarf besteht (vgl. auch UVP Bericht Kap. 4.5.5). Dem kann nicht gefolgt werden, da die begrabenen Podsole unter Flugsand auf Westniedersachsen gesehen keine große Verbreitung haben, sondern lokal gehäuft vorkommen. Gleichzeitig eröffnet sich hierdurch die Möglichkeit, bei einem Eingriff in diese Böden an anderer Stelle im Landschaftsraum vergleichbar ausgeprägte Böden zu sichern.
- Es liegen teilweise Böden mit mächtigen humosen Horizonten vor, welche eine erhöhte Bodenfruchtbarkeit bedingen können. Wir weisen bzgl. der Aussagen zur Bodenfruchtbarkeit in der UVP (Kap. 4.5.5) darauf hin, dass auf Geeststandorten die Stufe 5 der Bodenfruchtbarkeit i.d.R. die fruchtbarsten Standorte kennzeichnet (die Stufen 6 und 7 erreichen v.a. Böden in den Lössgebieten oder der Marsch).
- Das Vorliegen einer sulfatsauren Kleimarschauflage wird durch die Untersuchungen nachvollziehbar ausgeschlossen.
- Durch die Untersuchungen wurden Niedermoorböden in unterschiedlichen anthropogenen Veränderungsstadien identifiziert. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

In der Bewertung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass flächendeckend keine besondere Schutzwürdigkeit vorliegt (Anlage 6). Dem kann aus fachlicher Sicht nur teilweise gefolgt werden, da die Ergebnisse die Erfüllung von mehreren wertgebenden Eigenschaften zeigen, die weiterhin erhalten sind (vgl. auch Aussage in Kap. 6 zur bedingten Schutzwürdigkeit). Allerdings liegen keine Plaggeneschböden vor, die mit einer Eschkante und ggf. weiteren kulturlandschaftlichen Merkmalen besonders deutliche eine Plaggeneschlandschaft repräsentieren. Wir empfehlen, den Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie den Plaggeneschböden, die mit Podsolböden oder archäologischen Fundsituationen unterlagert sind, eine erhöhte Schutzwürdigkeit zuzuschreiben. Dies wird auch für die begrabenen Podsole empfohlen, deren Profilaufbau weitgehend erhalten ist.

Für den baulichen Umsetzungsprozess sollten aus den bodenkundlichen Untersuchungen entsprechende Rückschlüsse hinsichtlich der Empfindlichkeit der Böden (gegenüber Befahrung, Entwässerung, Umlagerung) getroffen werden. So können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so weit wie möglich vermieden oder gemindert werden. Bei einem Eingriff in Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ist diese Funktion grundsätzlich nicht wiederherstellbar, da die Erfüllung im Wesentlichen von dem ungestörten Schicht- und Horizontaufbau abhängt.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt wird. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten die in der Begründung (Hinweise, 3.) genannten DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Es wird begrüßt, dass bereits Untersuchungen zu den ggf. vorliegenden sulfatsauren Böden stattgefunden haben. Wir weisen, neben den in den Unterlagen zitierten LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25) hin, auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Bau-

grunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landkreis Ammerland · Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Per E-Mail: info@suedbrookmerland.de

Gemeinde Südbrookmerland
26624 Südbrookmerland



Die Landrätin

Auskunft erteilt

Herr Schmidt

Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung

Zimmer 242

Telefon 04488 56-2420

Fax 04488 56-2349

E-Mail h.schmidt@ammerland.de

Zentrale 04488 56-0

Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

23.03.2023 II/Gö

Mein Zeichen

63-FNP033/2022

Datum

12.04.2023

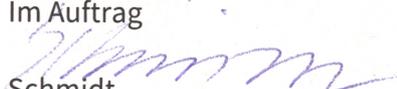
Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“ im OT Uthwerdum, Entwurf; hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB); Bebauungsplan Nr. 8.08 „Zentralklinik“ (OT Uthwerdum und Theene), Vor-entwurf, in Teilen planfeststellungersetzend; hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanungen wird auf die Stellungnahme des Landkreises Ammerland zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 04.05.2022 verwiesen, die weiterhin zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmidt

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Gemeinde Südbrookmerland
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
- II/Gö -

Mein Zeichen
IV-60-02-**1131/2022**

Datum
02.05.2023

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Dienstgebäude:
Kirchdorfer Str. 7-9
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Herr Manot

Zimmer-Nr:
112

Telefon:
04941-16-6010

Telefax:
04941-166099

Email:
jmanot@landkreis-aurich.de

Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Flächennutzungsplanänderung Nr. 33
(Zentralklinik)

Abgabe Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben v. 23.03.2023 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Südbrookmerland beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch eine 33. Änderung abzuändern. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 03.05.2023 abzugeben.

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt:

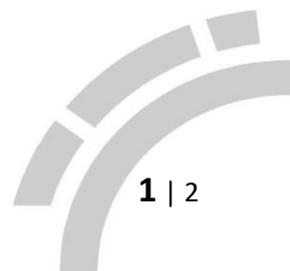
Abfall- und bodenrechtliche Hinweise:

- Im Plangebiet ist gemäß NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit dem Auftreten von sulfatsauren Böden zu rechnen.
- Altlasten oder sonstige bodenrelevante Schadensfälle im Plangebiet sind aktuell nicht bekannt.
- Im Plangebiet befinden sich gering bis mäßig verdichtungsempfindliche Böden. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

Folgende Anregungen und Hinweise sollten im Umweltbericht berücksichtigt werden:

- Im Zuge des Neubaus der K 115 n müssen Bäume entlang der bestehenden Kreisstraßen gerodet wer-



den. Die Aussagen in den Unterlagen zu der Anzahl der zu rodenden Bäume sind hierbei widersprüchlich. Sie unterscheiden sich auf den Seiten 212, 213, 266 und 284 - es wird abwechselnd von 26 und von 25 Bäumen geschrieben. Des Weiteren ist weder die Lage der Kompensationspflanzung, noch die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze benannt; darüber hinaus fehlen auch die weiteren notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen, die nicht auf dem Klinikgelände umgesetzt werden können.

- Auf den Seiten 289/290 und 293 wird nicht deutlich, wie viele Kiebitzbrutpaare durch andere Vorhaben bereits ausgeglichen werden (müssen). Hier finden sich unterschiedliche Angaben zu Brutpaarzahlen und Flächengrößen, die zu vereinheitlichen sind.
- Eine tabellarische Aufstellung der Biotope im IST- und PLAN-Zustand mit den sich daraus ergeben zu kompensierenden Werteinheiten ist bisher nicht in den Unterlagen enthalten.
- Im nunmehr vorgelegten Umweltbericht fehlt eine Aussage bzw. Bewertung im Hinblick auf die Lichtemissionen, die von der neuen Brücke ausgehend in das EU-Vogelschutzgebiet hineinstreuen. In der beigefügten FFH- Verträglichkeitsstudie, die bereits aus dem Raumordnungsverfahren stammt, ist angemerkt, dass eine Betrachtung von Lichtemissionen in nachfolgenden Verfahren wie der hier vorgelegten Bauleitplanung vorgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.
Manot

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)



LANDKREIS AURICH
IV-60-02-1131/2022

02.05.2023

Betreff: WG: TÖB, Gemeinde Südbrookmerland, 33. Änd. F-Plan Zentralklinik - Beteiligung § 4 (2) BauGB

Von: Info <info@suedbrookmerland.de>

Datum: 04.04.2023, 16:08

An: Zentralklinik <zkg@suedbrookmerland.de>



Tel:

www.suedbrookmerland.de

e-Mail: info@suedbrookmerland.de

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Diese E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den sie gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht notwendigerweise die Ansicht oder Meinung der dar. Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist strengstens untersagt. Weder die noch der Absender () übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren Anhänge auf Viren zu prüfen.

Anhänge:

Von: Hinrich Dirks <Hinrich.Dirks@lwk-niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 15:39

An: Info <info@suedbrookmerland.de>

Cc: Ulrike Lienemann <Ulrike.Lienemann@lwk-niedersachsen.de>

Betreff: AW: TÖB, Gemeinde Südbrookmerland, 33. Änd. F-Plan Zentralklinik - Beteiligung § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben haben wir mit Datum vom 28.10.2021 ein Landwirtschaftsgutachten zum Raumordnungsverfahren erstellt, auf das wir an dieser Stelle inhaltlich verweisen. Ansonsten gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Maßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Nutzflächen nicht beeinträchtigt bzw. behindert werden. Dieses betrifft sowohl die Nutzbarkeit an sich als auch die entsprechenden Entwässerungsmöglichkeiten sowie die Zuwegungen zu diesen Flächen. Weiterhin darf durch das geplante Vorhaben die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Entwicklungsmöglichkeiten der an das Plangebiet angrenzenden Hofstellen nicht negativ beeinflusst werden. Dieses gilt insbesondere auch für bauliche Erweiterungen im Tierhaltungsbereich im Rahmen der Immissionsbeurteilung.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

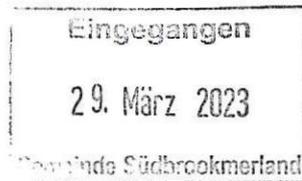
H. Dirks
Leiter Fachgruppe Nachhaltige Landnutzung

Bezirksstelle Ostfriesland
Am Pferdemarkt 1
26603 Aurich
Telefon 04941/921122

Von: BST Ostfriesland
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 13:02
An: Hinrich Dirks <Hinrich.Dirks@lwk-niedersachsen.de>
Betreff: WG: TÖB, Gemeinde Südbrookmerland, 33. Änd. F-Plan Zentralklinik - Beteiligung § 4 (2) BauGB

Von: Büro v. Luckwald (BvL) <BLP@luckwald.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 12:20
An: Amprion Offshore GmbH <info@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; BUND Regionalverband Ostfriesland <bund.ostfriesland@bund.net>; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – BAIUDBw <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BaF) <poststelle@baf.bund.de>; Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk <226.Postfach@BNetzA.de>; Bundesnetzagentur, Referat 609/Gasfernleitungsnetze <NetzentwicklungsplanGas@bnetza.de>; Bundesnetzagentur, Referat 801-805 / Bundesfachplanung Planfeststellung <info@netzausbau.de>; Bundesnetzagentur, Referat 801-805 / Bundesfachplanung und Planfeststellung <poststelle@bnetza.de>; Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg <immobilien.nord@deutschebahn.com>; Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Nord, PTI 12 <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. <info@ehv-ostfriesland.de>; Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH <info@eae-aurich.de>; Entwässerungsverband Aurich <info@entwaesserungsverband-aurich.de>; Entwässerungsverband Emden <verwaltung@ev-emden.de>; Ev.-luth. Kirchenamt Aurich <ka.aurich@evlka.de>; EWE Aktiengesellschaft - NR Ostfriesland <info@ewe-netz.de>; Gemeinde Baltrum <gemeinde@baltrum.de>; Gemeinde Dornum <info@gemeinde-dornum.de>; Gemeinde Großefehn <gemeinde@grossefehn.de>; Gemeinde Großheide <bauamt@grossheide.de>; Gemeinde Hinte <info@hinte.de>; Gemeinde Ihlow <rathaus@ihlow.de>; Gemeinde Juist <bauverwaltung@juist.de>; Gemeinde Krummhörn <gemeinde@krummhoern.de>; Gemeinde Sande <gemeinde@sande.de>; Handwerkskammer für Ostfriesland <info@hwk-aurich.de>; Industrie - und Handelskammer <info@emden.ihk.de>; Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Verteilnetzplanung <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich <poststelle-aur@lgl.niedersachsen.de>; Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. <info@lfv-weser-ems.de>; Landkreis Ammerland <info@ammerland.de>; Landkreis Aurich <info@landkreis-aurich.de>; Landkreis Leer <info@lkleer.de>; Landkreis Wittmund <Landkreis@lk.wittmund.de>; Landschafts- und Kulturbauverband Aurich <info@lkv-aurich.de>; Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. <hv.aurich@lhv.de>; BST Ostfriesland <BST.Ostfriesland@lwk-niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH <info@lea-niedersachsen.de>; NABU Gruppe Aurich <nabu-aurich@gmx.de>; Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBv) Dezernat Luftverkehr Standort Oldenburg <poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBv), Geschäftsbereich Aurich <poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich III „Hydrologie“ <Poststelle@nlwkn-aur.niedersachsen.de>; Niedersächsisches Forstamt Neuenburg <poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de>; Ökologische NABU-Station Ostfriesland Herr Steven (ÖNSOF) <[2 von 4](mailto:info@nabu-station-</p></div><div data-bbox=)

Wald in guten Händen.



Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg | Zeteler Straße 18 | 26340 Zetel-Neuenburg

Gemeinde Südbrookmerland
z.H.d Herrn Götz
Westvictorburer Straße 2

26624 Südbrookmerland/Victobur

Forstamt Neuenburg

Stephan Nienaber

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB und als
Beratungsforstamt

Zeichen

21101 Südbrookmerland - FNP 33. Änderung

fon + 49 (0) 4452 - 911514

fax + 49 (0) 4452 - 911555

mob + 49 (0) 171 - 760 99 35

stephan.nienaber@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

27.03.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“ im OT Uthwerdum, Entwurf
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Hier: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorgang habe ich anhand der per E-Mail am 23.03.2023 bereitgestellten Unterlagen (u.a. Begründung und Planzeichnungen) und einem Luftbild geprüft.

Zu o.g. Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes sind als Ganzes die Gehölze auf den Flurstücken 5/68/1 + 5/68/2 gemeinsam mit den angrenzenden Gehölzflächen auf den Flurstücken 5/66/5 + 5/361/69 als Wald i.S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einzuordnen. Lt. der Planzeichnung wird diese Fläche als Grünfläche dargestellt. Es wird empfohlen, auch im Flächennutzungsplan diese Waldfläche als „Wald“ darzustellen.

Für diese Waldfläche sind die Vorschriften des NWaldLG anzuwenden. Sollten bei den derzeitigen bzw. zukünftigen Planungen Veränderungen an dieser Waldfläche vorgesehen sein, ist zu prüfen, in welcher Form die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden sind.



Eine direkte Inanspruchnahme der Waldfläche ist nicht geplant.

Da das „Sondergebiet Klinikum“ in unmittelbarer Nähe an die Grünfläche (den Wald) angrenzt, sollte durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, dass der Wald durch die geplanten Veränderungen beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen könnten u.a. sein:

- Befahrungen des Waldbodens,
- Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken,
- Immissionen,
- kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen etc.),

die den Wald in seinem Bestand gefährden, teilweise oder zur Gänze absterben lassen. In einem solchen Fall wäre nach Abschluss aller Maßnahmen die Waldfläche (oder Teile davon) durch Aufforstung wiederherzustellen.

Es könnte parallel ein Beweissicherungsverfahren zu empfehlen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Nienaber

STADT AURICH (Ostfriesland)

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich



Eingang Fischteichweg 10

Bearbeitet von:	Wento
Zimmer-Nr.:	231
Tel. (0 49 41) 12-0	
Durchwahl Nr.	12-2100
Telefax - Nr.	12-552100
E-Mail:	wento@stadt.aurich.de

Sprechzeiten:	Mo. - Mi.	8.00 - 15.30 Uhr
	Do.	8.00 - 18.00 Uhr
	Fr.	8.00 - 12.30 Uhr

Gemeinde Südbrookmerland

26624 Südbookmerland

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
23.03.2023
II/Gö

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

(Bitte bei Zahlung angeben)
Kassenzeichen
Planung.

Aurich, den
03.05.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zentralklinik“ im OT Uthwerdum, Entwurf Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Stadt Aurich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 23.03.2023 zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den geplanten Bau einer Zentralklinik gibt die Stadt Aurich folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Aurich meldet Bedenken an.

Raumordnung

Aus der Landesplanerischen Feststellung des LK Aurich v. 01.02.2023:
„Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrums und somit nicht im Zentralen Ort der Gemeinde Südbrookmerland. Die Vorhabenansiedelung im Suchraum Georgsheil entspricht somit nicht dem Zentrale-Orte-Konzept, das in den Grundsätzen der Raumordnung im ROG und NROG sowie im Landes-, und Regionalen-Raumordnungsprogramm festgelegt ist. Gem. der Ziffer 05 Satz 4 des LROP ist der gehobene Bedarf in Mittelzentren zu sichern und zu entwickeln. In den Erläuterungen zum Abschnitt 2.2 Ziff. 05 Satz 4 des LROP werden Krankenhäuser der Regelversorgung als Versorgungsangebot mit regionalem Einzugsbereich benannt, dass charakteristisch für den gehobenen Bedarf ist.“

Die Flächen des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich nicht im zentralörtlichen Siedlungsbereich.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass trotz des o. g. Sachverhaltes der Landkreis Aurich die raumordnerische Verträglichkeit festgestellt hat.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Aurich 2018 erfolgt keine Darstellung und auch keine Auseinandersetzung bezüglich der Flächen der 33. FNP-Änderung als Standort für die

medizinische Versorgung. Deshalb wäre für die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Sollte ein solches Verfahren durchgeführt worden sein fehlen die Unterlagen in der Auslegung.

Alternativenprüfung

Die Einbeziehung anderer Krankenhausstandorte in den benachbarten Landkreisen erfolgte nicht. Dies ist jedoch insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Erreichbarkeit aus Sicht des zeitlichen Aspektes von Bedeutung. So werden die BewohnerInnen aus den Randbereichen des Landkreises Aurich hauptsächlich die näher liegenden, medizinischen Angebote nutzen. Dieser Aspekt ist bei der Standortbewertung ergebnisoffen zu ergänzen.

Verkehr

Das Gutachten von PGT bezieht sich ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit der möglichen Anbindung des Standortes. Im Entwurf des FNP ist zutreffend dargelegt, dass der Knotenpunkt Georgsheil und weitere Knotenpunkte der B210 sehr hoch belastet sind. Es erfolgt jedoch keine Auseinandersetzung hinsichtlich der Problematik der zukünftigen Erreichbarkeit der Stadt Aurich. Da hierzu keine Aussagen erfolgen bzw. Nachweise geführt wurden, dass sich durch den Ausbau des Knotenpunktes B210 Klinik zumindest zu keiner Verschlechterung der Erreichbarkeit der Stadt Aurich kommt, ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. In der Folge kann ein Bewertung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Feddermann